

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Pyhra das Gemeindegebiet in folgende 2 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Adeldorf, Atzling, Auern, Blindorf, Brunn, Ebersreith, Egelsee, Fahra, Getzersdorf, Heuberg, Hinterholz, Hummelberg, Loitzenberg, Nützing, Obergrub, Obertiefenbach, Perersdorf, Pyhra, Reichenhag, Reichgrüben, Schauching, Schnabling, Weinzettl, Wieden, Zuleithen	
Wahllokal:	Gemeindeamt	
Verbotszone:	15m im Umkreis des Wahllokals	
Wahlzeit:	Beginn: 08 : 30 Uhr	Ende: 12 : 00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Wald, Zell	
Wahllokal:	Haus der FF Wald	
Verbotszone:	15m im Umkreis des Wahllokals	
Wahlzeit:	Beginn: 08 : 30 Uhr	Ende: 11 : 30 Uhr

usw.

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 15 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am:



Pyhra, am 02.12.2024

Der Gemeindevorstand: